



**GEMEINDE BÖSINGEN**

Laupenstrasse 2  
3178 Bösinggen

Tel. 031 747 21 21  
Fax 031 747 21 20  
gemeinde@boesingen.ch  
www.boesingen.ch

# **Einladung zur Gemeindeversammlung 02/2016 der Gemeinde Bösinggen**

Datum: Dienstag, 28.06.2016  
Zeit: 20.00 Uhr  
Ort: Saal des Gasthofes zu den 3 Eidgenossen

## **Traktanden**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 01/2016 vom 15.04.2016
2. Wahl der Finanzkommission (Sieben Mitglieder)
3. Wahl der Planungs- und Baukommission (Vier von sieben Mitgliedern)
4. Wahl der Einbürgerungskommission (Fünf Mitglieder)
5. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme kleiner Grundstückgeschäfte
6. Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Verkauf von gemeindeeigenem Industrieland
7. Erteilung einer Finanzkompetenz an den Gemeinderat
8. Beschluss über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen
9. Wahl der Revisionsstelle
10. Verschiedenes

## Informationen über die Geschäfte der Gemeindeversammlung

### Traktandum 1

#### Protokoll der Gemeindeversammlung 01/2016 vom 15.04.2016

Das Protokoll wird nicht verlesen.

Es kann auf der Homepage der Gemeinde oder auf der Gemeindeverwaltung in Böisingen eingesehen werden.

**Antrag des Gemeinderates:  
Das Protokoll ist zu genehmigen.**

### Traktanden 2 – 4 Informationen über die Wahlen in diesen drei Traktanden

In den folgenden Traktanden 2 bis 4 finden Wahlen von Kommissionsmitgliedern statt. Die Wahlen werden gemäss Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden und Art. 9 a-c des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden durchgeführt. Diese lauten:

#### Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden

<sup>1</sup> Die Wahlen erfolgen durch Listenwahl und nach dem absoluten Mehr der gültigen Stimmzettel im ersten Wahlgang und nach dem relativen Mehr im zweiten Wahlgang; Absatz 2 bleibt vorbehalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch das Los.

<sup>2</sup> Ist die Anzahl der Kandidaten gleich hoch oder tiefer als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden alle Kandidaten in stiller Wahl gewählt, es sei denn, die Organisation einer Listenwahl gemäss Absatz 1 wird von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt.

<sup>3</sup> Das Ausführungsreglement regelt die Modalitäten im Einzelnen.

#### Artikel 9 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden

Art. 9a            b) Kandidaturen

Kandidaturen können bis zum Zeitpunkt der Wahl vorgeschlagen werden. Das Präsidium der Gemeindeversammlung gibt die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge bekannt, bevor zur Wahl geschritten wird. Artikel 9b bleibt vorbehalten.

Art. 9b            c) Wahl ohne Wahlgang

<sup>1</sup> Ist die Anzahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so klärt das Präsidium ab, ob die Durchführung einer Listenwahl verlangt wird. Wird keine Listenwahl verlangt, so werden die kandidierenden Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

Art. 9c            d) Listenwahl

aa) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Wählbar sind nur Personen, deren Kandidatur bekanntgegeben wurde.

<sup>2</sup> Übersteigt die Kandidatenzahl die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden nur leere Wahlzettel verteilt; diese enthalten so viele Zeilen, wie Sitze zu besetzen sind.

<sup>3</sup> Ist die Kandidatenzahl gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so darf eine von der Gemeinde vorgedruckte Wahlliste mit den Namen aller kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge verwendet werden.

<sup>4</sup> Die allfällige Ungültigkeit eines Wahlzettels oder einer Stimme richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, das sinngemäss anwendbar ist.

## **Traktandum 2**

### **Wahl der Finanzkommission (Sieben Mitglieder)**

#### **Situation**

Gesetz über die Gemeinden Art. 10 lit. o)

Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in ihre Zuständigkeit fallen.

Gesetz über die Gemeinden Art. 96

Die Gemeindeversammlung hat eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Finanzkommission. Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer der Legislaturperiode aus den Aktivbürger/ -innen der Gemeinde gewählt. Die Mitglieder des Gemeinderates und das Gemeindepersonal sind nicht wählbar. Die Kommission bezeichnet ihren Präsidenten und einen Sekretär. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst.

Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Finanzkommission auf sieben Sitze festgelegt. Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien wurden gebeten, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu Händen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu beantragen.

## **Traktandum 3**

### **Wahl der Planungs- und Baukommission (Vier von sieben Mitgliedern)**

#### **Situation**

Gesetz über die Gemeinden Art. 10 lit. o)

Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die von Gesetz vorgesehen sind und in ihre Zuständigkeit fallen.

Raumplanungs- und Baugesetz Art. 36 Abs. 2

Der Gemeinderat bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplanes und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bezeichnet wird.

Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Planungs- und Baukommission auf sieben Sitze festgelegt. Deren vier sind demzufolge durch die Gemeindeversammlung zu wählen. Drei Mitglieder der Planungs- und Baukommission werden vom Gemeinderat ernannt. Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien wurden gebeten, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu Händen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu beantragen.

## **Traktandum 4**

### **Wahl der Einbürgerungskommission (Fünf Mitglieder)**

#### **Situation**

Gesetz über die Gemeinden Art. 10 lit. o)

Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Finanzkommission sowie die Mitglieder weiterer Kommissionen, die vom Gesetz vorgesehen sind und in ihre Zuständigkeit fallen.

Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht Art. 34 Abs. 1:

Jede Gemeinde setzt eine Einbürgerungskommission ein, deren Mitglieder von der Gemeindeversammlung für die Dauer der Amtsperiode gewählt werden. Die Einbürgerungskommission muss aus 5 bis 11 Mitgliedern bestehen, die in der Gemeinde wohnhafte Aktivbürger/ -innen sein müssen.

Der Gemeinderat hat die Mitgliederzahl der Einbürgerungskommission auf fünf Sitze festgelegt. Die im Gemeinderat vertretenen Ortsparteien wurden gebeten, dem Gemeinderat Wahlvorschläge zu Händen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Allen Stimmberechtigten steht das Recht zu, an der Gemeindeversammlung weitere Vorschläge zu beantragen.

## **Traktandum 5**

### **Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zur Vornahme kleiner Grundstücksgeschäfte**

#### **Situation**

Gesetz über die Gemeinden Art. 10 lit g)

Die Gemeindeversammlung beschliesst den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter, dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs gleichkommt.

Gesetz über die Gemeinden Art. 10 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung kann die Zuständigkeit zur Vornahme der Geschäfte nach Artikel 10 lit. g-j in den von ihr bestimmten Grenzen dem Gemeinderat übertragen. Die Kompetenzübertragung erlischt am Ende der Legislaturperiode.

Die Erfahrung aus den vergangenen Amtsperioden hat gezeigt, dass von dieser Kompetenz nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht wird. Diese Kompetenzerteilung an den Gemeinderat ermöglicht, kleinere Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Strassen, Trottoirs, Neuvermarkungen, Grenzänderungen und dergleichen ohne einen Beschluss der Gemeindeversammlung rasch und speditiv zu erledigen.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

**Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat für die Legislatur 2016 – 2021 die Kompetenz, kleine Grundstücksgeschäfte vorzunehmen.**

## Traktandum 6

### Kompetenzerteilung an den Gemeinderat zum Verkauf von gemeindeeigenem Industrieland

#### Situation

Die Gemeinde Bösinggen besitzt noch rund 40'000 m<sup>2</sup> Land in der Industriezone Bösinggen. Es handelt sich dabei um die Parzellen 101, 102, 103 und 851. Darauf will der Gemeinderat interessierten Unternehmen eine Ansiedlung oder einheimischen Betrieben eine Erweiterungsmöglichkeit bieten. Der Gemeinderat beantragt die Kompetenz, bei Bedarf aktiv eine Promotion für das gemeindeeigene Industrieland betreiben zu können und wenn möglich Land zu verkaufen. Der Verkauf von Industrieland bedingt die Möglichkeit, rasch ein Angebot unterbreiten und allfällige Verhandlungen verbindlich führen und abschliessen zu können. Damit der Gemeinderat einen Landverkauf in eigener Kompetenz ausführen kann, benötigt er gem. Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden eine entsprechende Kompetenzerteilung durch die Gemeindeversammlung.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

**Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat bis zum Ende der Legislatur 2016 - 2021 die Kompetenz, gemeindeeigenes Industrieland zu verkaufen.**

## Traktandum 7

### Erteilung einer Finanzkompetenz an den Gemeinderat

#### Situation

Gesetz über die Gemeinden Art. 89

Die Gemeindeausgaben werden aufgrund des Voranschlages oder eines besonderen Beschlusses der Gemeindeversammlung getätigt. Der Voranschlag gilt für diejenigen Ausgaben, welche in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können, als Ausgabenbewilligung.

Einen besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung erfordern die Ausgaben:

- die nicht in einem einzelnen Rechnungsjahr gedeckt werden können; die sich darauf beziehenden Zusatzkredite sowie die Deckung dieser Ausgaben;
- die im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben und ihre Deckung, ausser wenn es sich um gesetzliche Ausgaben handelt.

Gesetz über die Gemeinden Art. 90 Abs. 1

Kann die Gemeindeversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so darf eine unvorhersehbare und dringliche Ausgabe vom Gemeinderat beschlossen werden. In diesem Fall wird der Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat hat von dieser Kompetenz in der letzten Amtsperiode nur sehr restriktiv Gebrauch gemacht. Dies wird auch weiterhin so sein. Durch die Finanzkompetenz hat der Gemeinderat ein wichtiges und unentbehrliches Arbeitsinstrument um bei Bedarf schnell entscheiden und handeln zu können.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

**Die Gemeindeversammlung erteilt dem Gemeinderat für die Legislatur 2016 - 2021 die Kompetenz, Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten, jedoch unvorhersehbar und dringlich sind, sowie dringliche Zusatzkredite für Investitionen, die durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurden, in eigener Kompetenz zu tätigen.**

**Der Maximalbetrag pro Einzelfall wird auf Fr. 80'000.00 festgelegt. Die im Rahmen dieser Kompetenz getätigten Ausgaben sind in der Jahresrechnung vom Gemeinderat zu begründen.**

## **Traktandum 8**

### **Beschluss über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen**

#### **Situation**

Gesetz über die Gemeinden Art. 12 Abs. 1bis

Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.

Der Gemeinderat will wie bisher die Form des Rundschreibens (Botschaft pro Haushalt) einsetzen.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

***Die Gemeindeversammlungen der Legislatur 2016 - 2021 inkl. der ersten Gemeindeversammlung der nächsten Legislatur, sind jeweils mit einem Rundschreiben einzuberufen.***

## **Traktandum 9**

### **Wahl der Revisionsstelle**

#### **Situation**

Die Wahl einer Revisionsstelle ist obligatorisch und erfolgt laut Art. 98 des Gesetzes über die Gemeinden vom 25.09.1980 auf Antrag der Finanzkommission durch die Gemeindeversammlung. Die Revisionsstelle ist für die Dauer von ein bis drei Rechnungsjahren zu bezeichnen, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Gesamtdauer des Mandats darf nicht mehr als sechs aufeinanderfolgende Jahre betragen.

#### **Antrag der Finanzkommission:**

***Die axalta Revisionen AG, Düdingen ist für die Dauer von drei Jahren für die Rechnungsjahre 2016-2019 als Revisionsstelle zu bezeichnen.***